Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/11658
(zu Drucksache 18/11326)
22.03.2017

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes
– Drucksache 18/11326 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das "horizontal wirkende Datenschutzkonzept" die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in ausreichender Weise umsetzt und die Neustrukturierung des Datenverbunds beziehungsweise der IT-Architektur den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinreichend gerecht wird.

   Begründung:

   Das "horizontal wirkende Datenschutzkonzept" des Gesetzesentwurfs beruht auf einer zumindest nicht vollständig korrekten Grundlage.

   Im sechsten Absatz des allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 85 f.) wird die Grundlage des neuen Systems zum Schutz personenbezogener Daten erläutert. Die Rechtsprechung des BVerfG wird dabei sowohl als Grund für die Änderung als auch als Rahmen für die Änderung dargestellt. Konkret wird auf Rn. 281 des Urteils des BVerfG Bezug genommen:

   "Dieses bisherige System zum Schutz der personenbezogenen Daten hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 für verfas-

sungsrechtlich nicht ausreichend erachtet und es durch ein horizontal wirkendes Datenschutzkonzept, welches durch den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung bestimmt und geprägt ist, ersetzt. Es hat ausgeführt (BVerfG, a. a. O., Rn. 281), dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung dem Umstand Rechnung trägt, "dass sich die Generierung von Wissen - nicht zuletzt auch, wenn es um das Verstehen terroristischer Strukturen geht - nicht vollständig auf die Addition von je getrennten, nach Rechtskriterien formell ein- oder ausblendbaren Einzeldaten reduzieren lässt. In den dargelegten Grenzen erkennt das die Rechtsordnung an."

Die zitierte Stelle des Urteils befasst sich jedoch allein mit der Verwendung von Spurenansätzen durch die Daten erhebende Behörde und nicht mit Zweckänderungen und der hypothetischen Datenneuerhebung (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, juris Rn. 281 sowie auch Rn. 280). Die Ausführungen dazu beginnen im Urteil erst ab Rn. 284 beziehungsweise Rn. 287. Die Ausführungen des BVerfG in Rn. 281 können damit nicht - wie beabsichtigt - zur Fundierung des neuen Systems herangezogen werden. Insofern wird um Überprüfung der darauf beruhenden Schlussfolgerungen gebeten. Dies bezieht sich auch auf die Neustrukturierung der IT-Architektur einschließlich der Schaffung eines Datenverbundsystems, in welchem die Dateien in einer Zentralstelle zusammengeführt werden sollen.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 Nummer 5 - neu - BKAG)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 5 Satz 1 ist Nummer 1 zu streichen.

b) Dem Absatz 6 ist folgende Nummer anzufügen:

"5. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen."

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 6 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 ist das Wort "sowie" am Ende zu streichen.

b) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" zu ersetzen.

Begründung:

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden auf einigen Gebieten, zum Beispiel bei unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, exklusiv beim

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BKA angeboten und sind für die Aufgabenwahrnehmung unverzichtbar. Aus diesem Grund ist die "Kann-Formulierung" in § 2 Absatz 5 BKAG zu unkonkret. Es bedarf vielmehr einer Aufnahme dieser Leistungen in den Katalog der verpflichtenden Aufgaben des Bundeskriminalamtes.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 5 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 2 Absatz 5 Satz 2 ist die Angabe "3 und" zu streichen.

Begründung:

§ 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 BKAG-E ermöglicht es den Polizeien des Bundes und der Länder kriminaltechnische Untersuchungen beim Bundeskriminalamt vornehmen zu lassen. Hierdurch sollen kurzfristig auftretende Kapazitätsengpässe in den Ländern im Rahmen der Kriminaltechnik durch das Bundeskriminalamt aufgefangen werden. Das Bundeskriminalamt wird in diesem Fall eine Aufgabe übertragen, so dass es sich – anders als im Gesetzentwurf vorgesehen – nicht um Auftragsdatenverarbeitung, sondern um eine Datenübermittlung handelt.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 5 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 § 2 Absatz 5 Satz 3 ist die Angabe ", 3" zu streichen.

Begründung:

Derzeit werden vom Bundeskriminalamt keine Kosten für die Durchführung von kriminaltechnischen Untersuchungen in Rechnung gestellt – dies sollte unverändert bleiben. Andernfalls kommen auf die Länder Kosten in nicht absehbarer Höhe zu.

5. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 5 BKAG)

In Artikel 1 § 9 Absatz 5 ist das Wort "sind." durch die Wörter "sind und die Übermittlung der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes dient." zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes fasst in § 9 Absatz 5 BKAG-E die bisher vereinzelt geregelten Übermittlungspflichten bei besonderen Gefahrenlagen in einem Absatz zusammen. Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass die Übermittlung für die Erfüllung der jeweils konkret bezeichneten Aufgabe des Bundeskriminalamtes erforderlich sein musste. Eine Übermittlungspflicht sollte auch weiterhin nur dann bestehen, wenn die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes erforderlich ist. Die vorgesehene Ergänzung des § 9 Absatz 5 BKAG-E gewährleistet, dass die Übermittlung nur dann erfolgt, wenn eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für die Aufgabe besteht.

6. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 1, 2 BKAG)

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 14 Absatz 1 Satz 1 BKAG-E umfassend geregelte Kennzeichnungspflicht tatsächlich zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 20. April 2016, das sich auf Maßnahmen verdeckter Datenerhebung bezog, erforderlich ist.

b) Zudem ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob § 14 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E dahingehend geändert werden kann, dass die Benennung der Rechtsgrundlage die Angabe des Mittels der Datenerhebung (im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG-E) ersetzen kann.

c) Für den Fall, dass eine nochmalige Prüfung ergeben sollte, dass die Kennzeichnung aller personenbezogenen Daten erforderlich ist und somit eine Abänderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 BKAG nicht in Betracht kommt, ist hilfsweise die Implementierung einer Übergangsregelung für Altdaten zu prüfen.

d) Ferner wird die Prüfung einer weiteren Übergangsphase für den Umbau der Systeme angeregt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 entwickelten Grundsätze der hypothetischen Datenneuerhebung und der damit verbundenen Kennzeichnungspflicht beziehen sich dem Grunde nach auf verdeckte ein-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

griffsintensive Maßnahmen. Der im Gesetzentwurf gewählte Ansatz scheint deutlich darüber hinauszugehen, da er in der jetzigen Fassung die Kennzeichnung aller personenbezogenen Daten verlangt. Dies würde die Sachbearbeitung in den Ländern vor schwerwiegendste Probleme stellen.

Zu Buchstabe b:

Verschärft wird dies durch § 14 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E, der die Angabe der Rechtsgrundlage nicht als Kennzeichnung ausreichen lässt. Vielmehr kann die Rechtsgrundlage gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E die Kennzeichnung nur ergänzen.

Zu Buchstabe c:

Problematisch für die polizeiliche Praxis könnte außerdem § 14 Absatz 2 BKAG-E in der jetzigen Fassung in Bezug auf Altdaten werden, da hiernach personenbezogene Daten nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden dürfen, solange sie nicht entsprechend den Anforderungen aus § 14 Absatz 1 BKAG-E gekennzeichnet sind. Dies würde bedeuten, dass diese Daten zwischenzeitlich noch nicht einmal zu Abfragezwecken genutzt werden dürften. Die Gesetzesbegründung greift die dargestellte Problematik der Altdaten zwar an anderer Stelle auf. Es wird festgestellt, dass sich bei Altdaten, "die Mittel der Datenerhebung teilweise nur mit einem erheblichen Aufwand feststellen und kennzeichnen lassen." Als eine Art "Lösungsvorschlag" wird in diesem Zusammenhang Folgendes angegeben: "Das Bundeskriminalamt und die Verbundteilnehmer treffen vor diesem Hintergrund alle angemessenen Maßnahmen, die geeignet sind, die neuen gesetzlichen Vorgaben auch auf Altdatenbestände anzuwenden, ohne die Funktionsfähigkeit der Polizei zu beeinträchtigen." Kodifiziert hingegen wurde dieser Lösungsansatz nicht.

Zu Buchstabe d:

In einer weiteren Übergangsphase sollte auch die Chance gegeben werden, die bestehenden Systeme den neuen Anforderungen anzupassen, da derzeit beispielsweise die meisten Vorgangsbearbeitungs- oder Fallbearbeitungssysteme der Länder die technische Möglichkeit, die hier geforderte Kennzeichnung vorzunehmen, nicht haben dürften. Diese Systeme müssten in der Struktur, im Geschäftsprozess und in der Datenhaltung grundsätzlich weiter, gegebenenfalls sogar neu entwickelt werden.

7. Zu Artikel 1 (§§ 18, 19 BKAG)

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob §§ 18, 19 BKAG-E gemäß dem Wortlaut und den Personenkategorien des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 auszugestalten sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Außerdem wird um Prüfung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG-E im Hinblick auf eine Ausweitung auf Kontakt- und Begleitpersonen von sogenannten Anlasspersonen gebeten.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Ausweislich der Gesetzesbegründung dienen die §§ 18, 19 BKAG-E der Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680. Bei näherer Betrachtung des § 19 BKAG-E wird jedoch deutlich, dass § 19 BKAG-E in Bezug auf die Personenkategorien mit § 8 BKAG nahezu deckungsgleich ist. Im Unterschied dazu setzt etwa § 72 BDSG-E (Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen) Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 sehr wortgetreu um. Auch wenn die Richtlinie im Rahmen der Umsetzung entsprechende Spielräume gibt, wird die Gefahr gesehen, dass durch die zukünftige Heterogenität zwischen den Kategorien in Quell- und Zieldatei enorme Probleme bei der Anlieferung der Daten entstehen.

Zu Buchstabe b:

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG-E erlaubt die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten von "Kontakt- und Begleitpersonen" der in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BKAG-E bezeichneten Personen (Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG-E die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten von "Kontakt- und Begleitpersonen" einer Anlassperson im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 BKAG-E ("Gefährdern") ausschließt. Indem der Gesetzgeber die Weiterverarbeitung dieser Daten unterbindet, könnte es angesichts der derzeitigen Lage – namentlich beispielsweise des islamistischen Terrorismus – zu Informationsdefiziten kommen. Zudem könnte sich ein Problem im Bereich der Harmonisierung von Bundes- und Landesrecht ergeben, da Artikel 6 Richtlinie (EU) 2016/680 diese Trennung nicht vornimmt.

8. Zu Artikel 1 (§ 28 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung im internationalen Bereich in § 28 BKAG-E den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben genügen.

Begründung:

Das aktuelle Bundeskriminalamtgesetz enthält in § 14 Absatz 7 Satz 7 und 8

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BKAG die folgenden Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung im internationalen Bereich: "Die Übermittlung unterbleibt außerdem, soweit, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat."

§ 14 Absatz 7 Satz 7 BKAG findet sich sinngemäß auch in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG-E. Allerdings ist § 14 Absatz 7 Satz 8 BKAG nicht übernommen worden. Der Begründung des Gesetzentwurfs nach soll § 14 Absatz 7 Satz 6 bis 9 BKAG in § 28 BKAG-E aufgenommen worden sein (vgl. BR-Drucksache 109/17, Seite 125). § 28 Absatz 3 BKAG-E enthält in dieser Hinsicht im Wesentlichen jedoch nur eine Verpflichtung des BKA, eine fortlaufend aktualisierte Aufstellung unter anderem über das Datenschutzniveau in Drittstaaten zu führen. Dies soll die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Vergewisserung über ein ausreichendes Datenschutzniveau im Empfängerland sowie Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs in BR-Drucksache 109/17, Seite 126).

Es scheint insofern an einer materiellen Regelung hinsichtlich der Bedeutung des Datenschutzniveaus im Empfängerland für die Entscheidungen über die Datenübermittlung zu fehlen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst die bisherige Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 8 BKAG dem Bundesverfassungsgericht nur bei verfassungskonformer Auslegung genügte: "Bei einer Auslegung im Licht der Verfassung ist die Beachtung der grundrechtlichen Anforderungen an einen angemessenen datenschutzrechtlichen Umgang im Empfängerstaat allerdings nicht lediglich ein Abwägungsgesichtspunkt, der im Einzelfall zur Disposition der Behörden steht. Vielmehr sind insoweit grundrechtliche Mindestanforderungen stets zur Geltung zu bringen" (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, juris Rn. 353).

Vor diesem Hintergrund sollte § 28 BKAG-E über die Regelung zur Aufstellung der Listen in § 28 Absatz 3 BKAG-E hinaus eine Regelung enthalten, die die Bedeutung des Datenschutzes im Empfängerstaat für die jeweiligen Entscheidungen auch materiell hinreichend betont.

9. Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht, § 31 Absatz 3 Satz 2, 3, § 69 Überschrift, Absatz 3 - neu - BKAG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 69 wie folgt zu fassen:

"§ 69 Aufgaben und Befugnisse der unabhängigen Aufsichtsbehörden".

b) In § 31 Absatz 3 Satz 2 und 3 sind jeweils die Wörter "Landesbeauftragten für den Datenschutz" durch die Wörter "im Landesrecht bestimmten unab-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

hängigen Aufsichtsbehörden" zu ersetzen.

c) § 69 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Aufgaben und Befugnisse der unabhängigen Aufsichtsbehörden".

bb) Folgender Absatz ist anzufügen:

"(3) Die Rechte aus Absatz 1 und 2 stehen nach Maßgabe von § 31 Absatz 3 Satz 2 auch den im Landesrecht bestimmten unabhängigen Aufsichtsbehörden zu. § 31 Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Der den Datenschutz regelnde Abschnitt 9 des Gesetzentwurfs bestimmt in § 69 BKAG-E Aufsicht- und Kontrollpflichten der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Dies ist die vom Bund in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 gesetzlich bestimmte unabhängige Aufsichtsbehörde. Die danach ebenfalls zu bestimmenden unabhängigen Aufsichtsbehörden der Länder finden nur im Rahmen der Bestimmungen zur datenschutzrechtlichen Verantwortung im polizeilichen Informationsverbund in § 31 Absatz 3 BKAG-E Berücksichtigung. Die dort gewählte Formulierung "Landesbeauftragten für den Datenschutz" greift möglicherweise zu kurz und ist daher an den zukünftig europaweit geltenden Wortlaut anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist in § 69 BKAG-E durch Anfügung eines Absatzes 3 klarzustellen, dass die dort in Absatz 1 und 2 normierten Rechte zu Datenschutzaufsicht und -kontrolle auch den unabhängigen Aufsichtsbehörden der Länder jedenfalls dann zustehen, wenn die vom Bundeskriminalamt verarbeiteten Daten von den Ländern übermittelt wurden.

Die übrigen Änderungen ergeben sich aus diesen Anpassungen sowie den zukünftig geltenden Vorgaben aus dem europäischen Recht.

10. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 2 Satz 2 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die neue Mitteilungspflicht nach § 32 Absatz 2 Satz 2 BKAG-E gestrichen werden sollte oder – hilfsweise – ob zwischen einer neuen Mitteilungspflicht nach § 32 Absatz 2 Satz 2 BKAG-E sowie der Regelung des § 482 Absatz 2 StPO ein Gleichlauf hinsichtlich der Voraussetzungen sowie der mitzuteilenden Umstän-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

de hergestellt werden sollte.

Begründung:

Gegen den bisherigen Vorschlag in § 32 Absatz 2 Satz 2 BKAG-E bestehen – trotz des anzuerkennenden Zwecks der Datenbereinigung in polizeilichen Datenbeständen – erhebliche Bedenken, weshalb vorrangig eine Streichung oder subsidiär eine datensparsamere und praxistauglichere Ausgestaltung an einem angemessenen Regelungsstandort geprüft werden sollte.

Zwar ist das in der Begründung zum Gesetzentwurf hinsichtlich der neuen Mitteilungspflicht genannte Ziel einer nachhaltigen Bereinigung der polizeilichen Datenbestände zu begrüßen. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieses legitime Ziel nur durch die neue Mitteilungspflicht sichergestellt werden kann, wie es die Begründung unterstellt. Denn dieses Ziel wird bereits von § 482 Absatz 2 StPO (in Verbindung mit Nummer 11 MiStra) verfolgt. Zum Verhältnis dieser Norm zu § 32 Absatz 2 Satz 2 BKAG-E schweigt der Gesetzentwurf. Auch bleibt offen, wie die in der Begründung beklagten, aber nicht belegten Mängel im Vollzug des "Meldeverhaltens" der Justizbehörden gerade durch eine zusätzliche andersartige Mitteilungspflicht, die den Aufwand in der Praxis verdoppeln dürfte, behoben werden sollten.

Hilfsweise sollte die Mitteilungspflicht nach § 32 Absatz 2 Satz 2 BKAG-E anders ausgestaltet werden: Es fehlen für die praktische Anwendung erforderliche Ausführungen dazu, was genau unter einem "nicht nur vorläufig" eingestellten Verfahren zu verstehen ist. Auch bei einer Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO ist grundsätzlich – auch im Fall der Unschuld – eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich, zum Beispiel falls sich neue Beweismittel ergeben. Selbst eine Einstellung nach § 153a StPO kann nicht als endgültig angesehen werden, weil die Tat als Verbrechen verfolgbar bleibt (§ 153a Absatz 1 Satz 5 StPO). Die Regelung könnte dazu führen, dass gerade in den Fällen, in denen eine Bereinigung des polizeilichen Datenbestands besonders angezeigt ist (erwiesene Unschuld, Wegfall des begründeten Tatverdachts), keine Übermittlung vorgesehen wäre.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Pflicht, in jedem aufgeführten Fall die tragenden Gründe der Entscheidung zu übermitteln. Zum einen dürfte es im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen fraglich sein, ob es in jedem Fall der Mitteilung der tragenden Gründe bedarf. Näher liegt es, dies nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise den in Nummer 88 Satz 2 RiStBV vorgesehenen Fällen der erwiesenen Unschuld beziehungsweise des Wegfalls des begründeten Tatverdachts, vorzusehen. Gerade in diesen Fällen ist eine Bereinigung des polizeilichen Datenbestands in besonderem Maße angezeigt, so dass hier auch eine Abschrift des Urteils oder der Einstellungsentscheidung (wie bei § 482 Absatz 2 StPO) übermittelt werden könnte. Dies hätte den weiteren Vorteil, dass die für die Übermittlung zuständige Stelle nicht noch zusätzlich die tragenden Gründe der Entscheidung extrahieren müsste.

Insgesamt ist zu überlegen, ob das mit der Neuregelung verfolgte Ziel einer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bereinigung der polizeilichen Datenbestände nicht zielführender durch eine Änderung der bestehenden strafprozessualen Regelungen zu erreichen ist anstatt eine neue, die Justizbehörden zusätzlich belastende Mitteilungsverpflichtung mit anderen Voraussetzungen, Inhalten, Adressaten und Fristen zu schaffen. Dies sollte gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit nochmals hinterfragt werden, da die jeweiligen Landeskriminalämter oftmals als bisher völlig unbeteiligte Behörden zum ersten Mal Kenntnis von Verfahren erhalten.

11. Zu Artikel 1 (§ 45 Absatz 8, § 46 Absatz 8, § 49 Absatz 8, § 51 Absatz 8 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die jeweiligen Regelungen zur Verwendung von Daten bei Gefahr im Verzug in § 45 Absatz 8, § 46 Absatz 8, § 49 Absatz 8 und § 51 Absatz 8 BKAG-E einer Regelung für den Fall bedürfen, dass die Entscheidung des Gerichts nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgeholt wird.

Begründung:

Bei der Anordnung von Maßnahmen bei Gefahr in Verzug enthalten § 45 Absatz 3 Satz 4, § 46 Absatz 3 Satz 4, § 50 Absatz 2 Satz 4 und § 51 Absatz 3 Satz 4 BKAG-E eine Regelung für den Fall, dass die Bestätigung des Gerichts nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt. Soweit Anordnungen nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt werden, treten sie außer Kraft. Die neu eingeführten Regelungen für die Verwertung bei Gefahr in Verzug enthalten keine entsprechende Regelung. Sie sehen zwar vor, dass die gerichtliche Entscheidung über die Verwertbarkeit unverzüglich nachzuholen ist, doch wird keine Regelung für den Fall getroffen, dass dies nicht geschieht.

12. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 1 BKAG),
Artikel 2 Nummer 2 (§ 20y Absatz 1 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein anderer Begriff als "Aufenthaltsverbot" für Sachverhalte verwendet werden sollte, in denen es um ein Verbot geht, sich ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes von einem bestimmten Ort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen.

Begründung:

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch betrifft ein Aufenthaltsverbot ein Ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bot, einen bestimmten Ort oder in einen bestimmten Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Dieses Begriffsverständnis liegt auch den Legaldefinitionen des Begriffs "Aufenthaltsverbot" in mehreren Landespolizeigesetzen zugrunde. Das Verbot, sich ohne behördliche Erlaubnis von einem bestimmten Ort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen, wird man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dagegen kaum als Aufenthaltsverbot bezeichnen können.

13. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 8 - neu - BKAG),
Artikel 2 Nummer 2 (§ 20y Absatz 8 - neu - BKAG)

a) In Artikel 1 ist dem § 55 folgender Absatz anzufügen:

"(8) Der Bund hat den Ländern aus der Umsetzung des § 55 entstehende Kosten zu erstatten."

b) In Artikel 2 Nummer 2 ist dem § 20y folgender Absatz anzufügen:

"(8) Der Bund hat den Ländern aus der Umsetzung des § 20y entstehende Kosten zu erstatten."

Begründung:

Mit § 55 und § 20y BKAG soll eine Befugnis geschaffen werden, die es dem Bundeskriminalamt erlaubt, Aufenthalts- und Kontaktverbote auszusprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Überwachung dieser Maßnahmen oder zumindest das Einschreiten im Falle eines Verstoßes nicht durch Kräfte des Bundeskriminalamtes erfolgen kann und insoweit durch Kräfte des jeweiligen Landes zu gewährleisten ist. Hierdurch entstehende Kosten sollte der Bund tragen.

14. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 9 - neu - BKAG),
Artikel 2 Nummer 2 (§ 20z Absatz 9 - neu - BKAG)

a) In Artikel 1 ist dem § 56 folgender Absatz anzufügen:

"(9) Der Bund hat den Ländern die aus der Umsetzung des § 56 entstehende Kosten zu erstatten."

b) In Artikel 2 Nummer 2 ist dem § 20z folgender Absatz anzufügen:

"(9) Der Bund hat den Ländern die aus der Umsetzung des § 20z entstehende Kosten zu erstatten."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Mit § 56 und § 20z BKAG-E soll eine Befugnis geschaffen werden, die es dem Bundeskriminalamt erlaubt, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Überwachung dieser Maßnahmen oder zumindest das Einschreiten im Falle eines Verstoßes nicht durch Kräfte des Bundeskriminalamtes erfolgen kann und insoweit durch Kräfte des jeweiligen Landes zu gewährleisten ist. Hierdurch entstehende Kosten sollte der Bund tragen.

15. Zu Artikel 1 (§ 57 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit das bisher vorgesehene Sanktionssystem betreffend einen Verstoß gegen die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56 BKAG-E (übergangsweise nach § 20z BKAG) zur effektiven Abwehr von Gefahren im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E der Ergänzung bedarf.

Begründung:

Zwar ist bislang im Gesetzentwurf vorgesehen, durch den Straftatbestand des § 87 Absatz 1 BKAG-E neben Aufenthaltsver- und -geboten sowie Kontaktverboten nach § 55 BKAG-E auch vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine EAÜ-Anordnung nach § 56 BKAG-E mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe – ausschließlich auf Antrag des BKA – zu ahnden. Allerdings erscheint es fraglich, ob allein durch eine Strafandrohung eine effektive Abwehr der von betreffenden Personen ausgehenden Gefahren des internationalen Terrorismus im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E hinreichend sichergestellt ist, wenn diese sich weigern, einer EAÜ Folge zu leisten. Für eine gegebenenfalls dann erforderliche strafverfahrensrechtliche Inhaftnahme bedürfte es neben einem dringenden Verdacht der Tatbegehung auch noch eines Haftgrunds im Sinne von § 112 Absatz 2 StPO. Insbesondere erscheint zweifelhaft, ob hier als Alternative die Möglichkeit einer präventiven Gewahrsamnahme nach § 57 BKAG-E beziehungsweise aktuell § 20p BKAG in der bis dato vorgesehenen Fassung hinreichend ausgestaltet ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

16. Zu Artikel 1 (§ 74 Absatz 3 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 74 Absatz 3 BKAG-E vorgesehene Richtervorbehalt durch Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und über das vom Gericht anzuwendende Verfahren ergänzt werden sollte.

Begründung:

In § 90 Absatz 1 BKAG-E findet der Richtervorbehalt in § 74 Absatz 3 BKAG-E keine Erwähnung. Auch § 74 BKAG-E sieht keine Regelung vor, aus der sich ergibt, welches Gericht für die nach § 74 Absatz 3 BKAG-E zu treffende Entscheidung zuständig ist und welche Verfahrensvorschriften es dabei anzuwenden hat. Daher bleibt undeutlich, nach welchen Vorschriften sich die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren bestimmen.

17. Zu Artikel 1 (§ 74 Absatz 3 Satz 5 BKAG)

In Artikel 1 § 74 Absatz 3 ist Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden."

Begründung:

Die bisher geltende Regelung in § 20w Absatz 3 Satz 5 BKAG wurde vom BVerfG lediglich mit Hilfe einer verfassungskonformen Auslegung gehalten (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, juris Rn. 262). Die Neuregelung sollte insoweit für Normenklarheit sorgen.

18. Zu Artikel 1 (§ 76 Absatz 3 Satz 6 BKAG)

In Artikel 1 § 76 Absatz 3 Satz 6 BKAG-E sind die Wörter "die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" durch die Wörter "das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ersetzen.

Begründung:

Anpassung des Verweises in § 76 Absatz 3 Satz 6 BKAG-E an das geltende Recht.

19. Zu Artikel 2 Nummer 1a - neu - (§ 15a Absatz 1 Satz 9, § 20v Absatz 2 Satz 2 BKAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

'1a. In § 15a Absatz 1 Satz 9 und in § 20v Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter "des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" durch die Wörter "des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.'

Begründung:

In § 15a Absatz 1 Satz 9 BKAG und in § 20v Absatz 2 Satz 2 BKAG wird für das Verfahren jeweils auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen. Dieses Gesetz ist mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft getreten (Artikel 112 Absatz 1 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl. I Seite 2586). In den genannten Vorschriften soll daher - ebenso wie in § 15 Absatz 5 Satz 3 BKAG und in § 23 Absatz 3 Satz 6 BKAG - auf die Bestimmungen des am 1. September 2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes und das darin verankerte Datenschutzkonzept orientieren sich eng an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitete (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 284 bis 292) Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung, der die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zweckänderung konkretisierend konsolidiert (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 292) wird durch die zentrale Vorschrift des § 12 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG-E) für die Datenverarbeitung im Bundeskriminalamt (BKA) relevant. Weitere Vorschriften, insbesondere zur Datenkennzeichnung (§ 14 BKAG-E) und zur Regelung von Zugriffsberechtigungen (§ 15 BKAG-E) tragen dafür Sorge, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung Beachtung findet. Über § 29 Absatz 4 BKAG-E wird sichergestellt, dass diese Anforderungen auch auf die Datenverarbeitung im Informationsverbund als zentralem Baustein der IT-Architektur des BKA wirken.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 Nummer 5 -neu- BKAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung gibt jedoch bereits jetzt Folgendes zu bedenken: Nach dem Konzept des Gesetzentwurfs regelt § 2 Absatz 4 und 6 BKAG-E Aufgaben, die das BKA als Resultat seiner Stellung als Zentralstelle zwingend erfüllen muss. § 2 Absatz 5 BKAG-E enthält hingegen Aufgaben, die nicht zwingend von der Zentral-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

stelle zentral erfüllt werden müssen, sondern die auch von den Ländern wahrgenommen werden können. Hierzu gehören nach dem Verständnis der Bundesregierung auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 2 Absatz 5 Satz 2 BKAG)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht.

Zutreffend ist, dass dem BKA durch § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 BKAG-E die Aufgabe zugewiesen wird, die Länder auf Ersuchen bei der Durchführung von kriminaltechnischen Untersuchungen zu unterstützen. In der Regel geht mit Erbringung dieser Unterstützungsleistungen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Datenschutzrechtlich ist dies nach dem Verständnis der Bundesregierung als Auftragsverarbeitung zu qualifizieren, weil das BKA im Rahmen der kriminaltechnischen Untersuchungen auf Weisung der zuständigen Landesbehörde verarbeitet und mit der Verarbeitung keine eigenen Zwecke verfolgt. Mithin liegt keine für eine von einer Auftragsdatenverarbeitung abzugrenzende Funktionsübertragung charakteristische Entscheidungskompetenz und Eigenständigkeit aufseiten des BKA vor.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 2 Absatz 5 Satz 2 BKAG)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Bedarf an kriminaltechnischen Untersuchungen in den vergangenen Jahren immens gewachsen ist, wodurch auch die Aufwände im BKA für kriminaltechnische Untersuchungen auf Ersuchen der Länder stark gestiegen sind. Auch haushaltsrechtliche Maßgaben sprechen dafür, dass das BKA entsprechende Kosten künftig geltend macht. Im Einzelfall eröffnet § 2 Absatz 5 Satz 3 BKAG-E dem BKA die Möglichkeit, aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung der Kosten abzusehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 9 Absatz 5 BKAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass eine Übermittlungspflicht auch ohne die vom Bundesrat erbetene Klarstellung auch weiterhin nur im Rahmen der Aufgaben des BKA besteht. Anderenfalls ist der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht eröffnet, die Übermittlungspflicht würde systematisch schon gar nicht ausgelöst.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 14 Absatz 1 Satz 1, 2 BKAG)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht:

Zu Buchstabe a:
Die Bundesregierung hat sich im Hinblick auf die Veränderung des Datenschutzkonzepts im Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes bewusst für die vorliegende Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht für sämtliche personenbezogenen Daten entschieden. Dies sichert langfristig eine umfassende Bereinigung und Verfügbarkeit des Datenbestands im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Informationssystem.

Zu Buchstabe b:
§ 14 BKAG-E findet nach § 29 Absatz 4 BKAG-E auch im polizeilichen Informationsverbund Anwendung, in dem alle Teilnehmer einander Daten zum Abruf und zur Verarbeitung zur Verfügung stellen. Dies erfordert angesichts der zum Teil unterschiedlich strukturierten und sich durch gesetzgeberische Aktivität ändernden Rechtsgrundlagen für die Verbundteilnehmer eine Form der Datenkennzeichnung, die grundsätzlich unabhängig von konkreten Erhebungsnormen das Mittel der Datenerhebung benennt und so die Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung auch dann ermöglicht, wenn die Daten von einem Verbundteilnehmer verarbeitet werden, der die Daten nicht selbst erhoben hat. Bei der näheren Ausgestaltung des Informationsverbundes werden die Verbundteilnehmer gemeinsam ein geeignetes Kennzeichnungssystem erarbeiten, das automatisiert die relevanten Rechtsgrundlagen ergänzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu den Buchstaben c und d:
Die Bundesregierung ist sich der Anforderungen bewusst, die durch die vorgesehenen Änderungen auf die Verbundteilnehmer zukommen. Nach Artikel 12 des Gesetzentwurfs soll das neue Bundeskriminalamtgesetz am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten werden die Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund den Umgang mit den Altdaten sowie die notwendigen Schritte zum Umbau der Systeme festlegen. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 5 BKAG-E.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – §§ 18, 19 BKAG)

Die Bundesregierung teilt die in den Prüfbitten geäußerten Bedenken des Bundesrates nicht.

Zu Buchstabe a:
Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) belässt den Mitgliedstaaten einen großen Spielraum bei der Umsetzung. Diesen Spielraum nutzt der Entwurf der Bundesregierung aus, indem er die bisher in den §§ 8 und 9 BKAG aufgeführten Personenkategorien neu systematisiert und um die Kategorie der „Verurteilten“, die in Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 ausdrücklich aufgeführt ist, erweitert. Auch der allgemein geltende § 72 des künftigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) hindert die in den §§ 18 und 19 BKAG-E gewählte Systematisierung nicht.

Zu Buchstabe b:
Die Bundesregierung hat sich nach ausgiebiger Prüfung bewusst dafür entschieden, die Verarbeitung von Daten zu „Kontakt- und Begleitpersonen“ von Anlasspersonen auszuschließen. Die in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen Unterscheidungen treffen keine Aussage dazu, dass Daten zu den dort genannten Personenkategorien verarbeitet werden müssen, sondern belassen viel-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mehr die Möglichkeit, aus übergeordneten Gründen einzelne Personenkategorien – wie hier Kontakt- und Begleitpersonen von Anlasspersonen – gesondert zu behandeln.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 28 BKAG)

Die Bundesregierung teilt die in der Prüfbitte geäußerten Bedenken des Bundesrates nicht und sieht die Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung im internationalen Bereich im Einklang mit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen.

Auf Datenübermittlungen im internationalen Bereich durch das BKA sind neben den §§ 27 und 28 BKAG-E auch die allgemeinen Regelungen der §§ 78 bis 81 BDSG-E anwendbar; die von dem Antrag als fehlend genannten Regelungsgegenstände finden sich insbesondere in § 78 Absatz 2 BDSG-E.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – Inhaltsübersicht, § 31 Absatz 3 Satz 2, 3, § 69 Überschrift, Absatz 3 -neu- BKAG)

Zu den Buchstaben a und c:
Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates nicht.

Eine Regelung der Befugnisse der im Landesrecht bestimmten unabhängigen Aufsichtsbehörden kann nur vom jeweils zuständigen Landesgesetzgeber getroffen werden.

Zu Buchstabe b:
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung schlägt allerdings vor, den Vorschlag im weiteren parlamentarischen Verfahren – in Übereinstimmung mit der im BDSG-E gewählten Terminologie – wie folgt umzusetzen:

In Artikel 1 § 31 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „im Landesrecht bestimmten öffent-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zuständig sind“ ersetzt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 32 Absatz 2 Satz 2 BKAG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die neue Mitteilungspflicht die Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund in die Lage versetzen soll, die im Zusammenhang mit der Speicherung der Daten von Tatverdächtigen (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 BKAG-E) und Anlasspersonen (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 BKAG-E) erforderlichen Prognosen auf einer fundierten Tatsachenbasis durchführen zu können. Eine sorgfältige Prognose ist ein Gebot des Datenschutzes und setzt eine hinreichende Tatsachenbasis und bereinigte polizeiliche Datenbestände voraus.

Die künftig geplante Umstellung der Aktenführung in Strafverfahren auf eine elektronische Aktenführung lässt erwarten, dass sich die Aufwände für die möglichst automatisierte Übermittlung und die weitere Bearbeitung in Grenzen halten werden.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 45 Absatz 8, § 46 Absatz 8, § 49 Absatz 8, § 51 Absatz 8 BKAG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen.

Die Bundesregierung weist jedoch bereits jetzt auf Folgendes hin: Die im Antrag bezeichneten Vorschriften enthalten eine Befugnis für die Leitung des BKA bei Gefahr in Verzug im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des BKA über die Verwertung von Erkenntnissen zu entscheiden, die aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gewonnen wurden und über deren Verwertung nach den Vorschriften des Gesetzes grundsätzlich das zuständige Gericht zu entscheiden hat. Holt das BKA die gerichtliche Entscheidung nicht innerhalb der Frist ein, ist die weitere Verwertung ausgeschlossen. Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es hierfür nicht zwingend einer Regelung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die in der Antragsbegründung genannten Fälle sind allerdings anderer Natur – dort tritt die bei Gefahr im Verzug ergangene Anordnung außer Kraft; die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse dürfen verwertet werden.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 – § 55 Absatz 1 BKAG;
Artikel 2 Nummer 2 – § 20y Absatz 1 BKAG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen.

Die Bundesregierung weist jedoch bereits jetzt darauf hin, dass das Verbot, sich von einem bestimmten Ort zu entfernen, zugleich auch das Verbot enthält, sich an einem anderen als dem bestimmten Ort aufzuhalten. Insofern erscheint es sprachlich nicht ausgeschlossen, auch diese Variante als „Aufenthaltsverbot“ zu bezeichnen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 – § 55 Absatz 8 -neu- BKAG;
Artikel 2 Nummer 2 – § 20y Absatz 8 -neu- BKAG)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates nicht.

Die Überwachung der Einhaltung von Aufenthalts- und Kontaktverboten obliegt dem BKA. Soweit das BKA im Wege der Amtshilfe Polizeikräfte der Länder um Unterstützung ersucht, kommen die hierfür geltenden Regelungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsregelungen zur Anwendung. Zusätzlicher gesetzlicher Regelungen bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 – § 56 Absatz 9 -neu- BKAG;
Artikel 2 Nummer 2 – § 20y Absatz 9 -neu- BKAG)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates nicht.

Die Überwachung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung obliegt dem Bundeskriminalamt. Soweit das BKA im Wege der Amtshilfe Polizeikräfte der Länder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

um Unterstützung ersucht, kommen die hierfür geltenden Regelungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsregelungen zur Anwendung. Zusätzlicher gesetzlicher Regelungen bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 – § 57 BKAG)

Die Bundesregierung teilt die in der Prüfbitte geäußerten Bedenken des Bundesrates nicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung genügt die mit dem künftigen § 87 BKAG-E verbundene präventive Wirkung; die Möglichkeit eines Präventivgewahrsams für den Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, das elektronische Aufenthaltsgerät bei sich zu führen, bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 – § 74 Absatz 3 BKAG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dem vom Bundesrat zur Prüfung gestellten Ergänzungsvorschlag nachgekommen werden sollte. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung im Gesetzentwurf beruht auf einem Redaktionsversehen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, in Artikel 1 § 90 Absatz 1 nach der Angabe „§ 64“ die Wörter „sowie für gerichtliche Entscheidungen nach § 74“ einzufügen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 – § 74 Absatz 3 Satz 5 BKAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 – § 76 Absatz 3 Satz 6 BKAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 19 (Artikel 2 Nummer 1a -neu- –§ 15a Absatz 1 Satz 9, § 20v Absatz 2 Satz 2 BKAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.